

Beilage zu den Nachrichten für Naunhof.

Nr. 150.

Sonntag, den 18. Dezember 1921.

32. Jahrgang.

Geschäftsbericht.

Naunhofer Nachrichten vom 17. Dezember.

Kohlennot in Bayern.

München. Um eine Besserung der bayerischen Kohlenversorgung zu erzielen, bat der Leiter der bayerischen Landesbehörde sich zu Verhandlungen nach Berlin begreifen. Gegenwärtig liegen 16 überörtliche Kohlenzüge, die für Bayern bestimmt sind, in sächsischen Bahnhöfen fest. Es müssten Einschränkungen in der Licht- und Kraftversorgung eintreten.

Banderolensässer.

Erfurt. Im Volkshaus bei Kubitschka wurde eine Geheimbrücke entdeckt, in der täuschend nachgeahmte Tabakbandolen hergestellt wurden.

Grippeepidemie in Hamburg.

Hamburg. Seit vergangenem Freitag tritt in Hamburg im großen Umfang die Grippe auf. Die Krankenzahl ist beträchtlich. Die Krankheit tritt in schwerer Form auf.

Ablauf eines deutschen Dampfers.

Hamburg. Der frühere deutsche Dampfer "Professor Wöhrmann", mit beschädigter Maschine in England liegend, ist von der Hamburger Reederei Hugo Stinnes A. G. zurückverordnet worden und soll nach hier überführt werden.

Wiederaufbau im Oberelsass.

Mühlhausen (Elsaß). Der Wiederaufbau des oberelsässischen Kriegsgebietes macht sichtbar rasche Fortschritte. In dem Bezirk von Altkirch sind 90 Prozent der zerstörten Fabrikatlagen wieder instand gesetzt worden. Von den in Tann und Altkirch zerstörten Wohnhäusern sind 50 Prozent wieder aufgebaut oder soweit ausgedessert worden, daß sie wieder bewohnbar sind.

Die Tschechoslowakei als Reparationsgläubiger anerkannt.

DA. Paris. Die Reparationskommission hat soeben den tschechoslowakischen Staat formell als eine der alliierten Mächte mit Wirkung vom 28. Oktober 1918 anerkannt. Die Wirkung dieser Entscheidung ist die, daß die tschechoslowakischen Reparationsansprüche gegenüber Deutschland und Österreich rechtskräftig werden.

Der freie Verkehr zwischen Lettland und Deutschland.

DA. Riga. Die Sperrung des polnischen Korridors für Lettland ist aufgehoben. Die Frage des freien Verkehrs zwischen Lettland und Deutschland ist damit zugunsten Lettlands entschieden worden. Die Transfrage für Waren wird in den nächsten Tagen geregelt werden.

Ein englisch-lettischer Handelsvertrag.

DA. Riga. Die englische Regierung hat der lettischen Regierung den Entwurf eines Handelsvertrages zugehen lassen, der auf dem Grundsatz der Meistbegünstigung ruht. Der Entwurf sieht die Gründung von Handelskammern und anderen kaufmännischen Vereinigungen vor.

Gründung der Banoverionen in Russland.

DA. Moskau. Aus der Provinz laufen Meldungen über die ersten Operationen der neuen Genossenschaftsbanken ein. Alle verzeichneten große Einlagen. So wurden in der Woronescher Genossenschaftsbank in einer Woche 200 Millionen Rubel eingezahlt.

Die Freigabe des russischen Außenhandels bevorstehend.

DA. Moskau. Aus bestunterrichteten Regierungskreisen erfährt man, daß die Verstärkung einer Vertretung, durch welche der Außenhandel für die Abteilung freigegeben wird, tatsächlich nicht bevorsteht. Allerdings werden große Versorgungszweige, wie Armee, Eisenbahn, Staatsfabriken, Sowjetgüter, noch wie vor ausschließlich aus staatlichen Einkauf angeboten sein. Auch wird die Regierung sich weitgehende Monopole sichern.

Opfer beim Thronfolgerbesuch in Bombay.

Bombay. Am 17. November sind nach einer Mitteilung der Regierung beim Besuch des Prinzen von Wales drei Gurapäder getötet und drei verwundet worden. 23 Polizisten und eine unbekannte Anzahl von Posten wurden verwundet. 23 Australische gerieten, 298 verwundet und 341 verletzt.

Strafantrag im Rapp-Prozeß.

(Achter Tag.) Leipzig, 16. Dezember.

Nach der gestrigen Pause brachte der heutige Tag sofort die Anklagerede des Oberreichsanwalts Ebermayr, nachdem der Senatspräsident Mitteilung von einigen eingegangenen Schreiben gegeben hatte. Dann hielt der Oberreichsanwalt seine Rede und beantragte zum Schlus:

Ich bitte, die Angeklagten schuldig zu sprechen. Was das Strafamt betrifft, so kann keine Rede davon sein, daß die Angeklagten, die nur aus politischen Motiven gehandelt haben, vom chlornen Standpunkt aus sich bestätigt haben. Auch kann also nicht in Frage. Die Angeklagten sind allerdings verschieden zu beurteilen. Aber Herr v. Jagow ist schwerer belastet als Herr v. Wangenheim. Ich beantrage gegen den Angeklagten v. Jagow eine Haftungsstrafe von sieben Jahren, gegen die Angeklagten v. Wangenheim und Dr. Schleie eine Haftungsstrafe von sechs Jahren.

Nach dem Oberreichsanwalt fanden die Verteidiger der einzelnen Angeklagten zu Wort, zunächst der Reichsbevollmächtigte Herr v. Jagow.

Die Anklagerede des Oberreichsanwalt.

Den drei Angeklagten wird zur Last gelegt, es als Mitglieder unternommen zu haben, die Verfassung des Deutschen Reiches gewaltsam zu ändern, sich also des Verbrechens des Hochverrats schuldig gemacht zu haben. Der § 81 bestreitet das Unternehmen, die Verfassung gewaltsam zu ändern. Der Begriff des Unternehmens ist umstritten. Die Rechtsprechung hat sich nach mehrfachem Schwanken entschlossen, daß Unternehmen als den vollendeten Versuch zu betrachten. Der Oberreichsanwalt geht nun ausführlich auf die zur Zeit bei Rüschke bestehende Verfassung und die Regierungsgewalt ein, die er als durchaus rechtmäßig anerkennt. Der Führer Rapp habe einen Umsturz zweifellos angestrebt. Es ist mit eigentlich unklar, sagt der Oberreichsanwalt, wie Herr v. Jagow, der doch eine so genaue Kenntnis des Staatsrechtes besitzt, hier nun erstaunt will, er habe angenommen, daß er sich nicht strafbar mache bei Annahme eines Ministerpostens, da er der Ansicht gewesen sei, Rapp habe eine Diktatur auf legalem Wege erlangen können. Der Anklagevertreter geht auf die Einzelheiten und die Zeugenaussagen ein. Rüschke sei treffend gezeichnet durch die Aussage eines Zeugen, der einen Ausdruck von Rüschke hier befindet hat: „Wenn man mich etwas abträgt, schlagen meine Offiziere alles kaput!“ Ich kann mir unmöglich denken, daß die Getreuen des Herrn Rapp, nämlich der Angeklagte v. Jagow, Herr v. Faltenhausen, Dr. Traub usw. am Morgen des 13. März nur einen Spaziergang nach dem Brandenburger Tor gemacht haben. Es ist wohl ausgeschlossen, daß die Herren nicht genau informiert waren, zu welchem Zweck man sie im Tiergarten zusammengetragen hatte. Die Angeklagten behaupten, sie hätten die Verfassung nicht etwa keinen Anstand, zu erklären, daß ich davon kein Wort glaube.

Sie wollen meiner Ansicht nach die Diktatur, um dann die Verfassung grundlegend zu ändern. Der Oberreichsanwalt führt als Beweis die Briefe Rapp's an. Es ist mit unverständlich, wie die Angeklagten behaupten können, daß sie mit dem Rapp-Unternehmen nur die verdeckte Verfassung wieder herstellen wollten. Nach meiner persönlichen Erfahrung wäre es im Interesse der Angeklagten schöner gewesen, wenn wir den Mut gehabt hätten, hier zu erklären: „Wir als gute Deutsche waren der Überzeugung, daß die Novemberrevolution unser Land ins Unglück geführt hat, und daß es unsere heilige Pflicht war, eine Änderung zu schaffen. Wir fanden die Bedeutung des Unternehmens und wußten, daß wir mit unserer Beteiligung daran unsere Freiheit riskieren, aber wir haben es als unsere heilige Pflicht betrachtet, uns zu beteiligen.“ Hier schon mancher andere Urteilsherr glaubt hat, dann wäre mir das vom menschlichen Standpunkt aus ungleich sympathischer gewesen. Gilt viel geringere Vergehen, so z. B. wenn in irgend einem kleinen Reich kommunale Behörden durch einen Volksaufstand verjagt waren, sind Hochverratsverfahren eingesetzt worden, hat man keine Bedenken getragen, anzunehmen, daß auch durch ein solches Unternehmen eine Änderung der Verfassung beabsichtigt worden sei. Wenn aber bereits solch ein kleines Unternehmen den Tatbestand erfüllt, um wieder mehr als ein solches Unternehmen, wie das Rapp, mit dem ausgesprochenen Ziel die Verfassung zu stürzen. Die Angeklagten sind als Mittäter des Rapp-Vorfalls zu betrachten, sie haben das Unternehmen nicht nur genehmigt, sie hatten die gleichen Ziele, es besteht auch kein Zweifel, daß sie Rüschke gewesen sind und deshalb nicht unter die Anklage fallen. Strafverdächtig fällt ins Gewicht, daß alle drei Angeklagten hochintelligente Männer waren, straftwidrig, daß man annehmen muß, sie haben nicht aus ehrlösen Motiven gehandelt. Der Oberreichsanwalt schließt mit dem Strafantrag.

Jagows Verteidiger.

Rechtsanwalt Grünbach-Berlin spricht zunächst die Überzeugung aus, wie auch immer die Wirkung dieses Prozesses sein werde, nach der einen Richtung scheine sie sicher: Dieser Prozeß wird das Vertrauen des deutschen Volkes zu der Rechtsprechung und zum Richterumstand verstetigen und tief in der Seele aller Volksgenossen verankern. Die Lehre des Prozesses lehrt uns auch, daß es den Begriff des politischen Prozesses für deutsche Richter nicht gibt, und daß die Worte des Reichsgerichts sich für Erwiderungen politischer Art niemals öffnen, daß der Rechtsnehmer — welcher politischen Richtung er auch immer angehört — mit vollem Vertrauen den Spruch des Gerichts entgegennehmen darf. Der Verteidiger kommt dann auf die Anklage gegen Herrn v. Jagow. Er ist angeklagt, in Gemeinschaft mit Rapp den Hochverrat unternommen zu haben. Hierzu kann nur dann die Rede sein, wenn v. Jagow die gleichen Zwecke verfolgt hat, die Rapp zu erreichen suchte. Ich unterstelle zunächst, daß Rapp die Verfassung gewaltsam brechen wollte. Die Frage ist: Hatte Herr v. Jagow den gleichen Vorfall? Die Beweisaufnahme hat nichts dafür erbracht, daß Rapp auch nur irgend einer Person die von ihm in dem vorerwähnten Schreiben erwarteten Zielelundsetzen hat. Der Verteidiger gibt die Zeugenaussagen durch und fragt: „Wie kann man annehmen, daß Herr v. Jagow, der nach der ganzen Vorgeschichte des Unternehmens mit Rapp nur in losem Zusammenhang stand, nun seinerseits Rapp's Ziele kannte. War aber der Vorfall Rapp's ein anderer als der Vorfall Jagows, so fällt die Anklage insoweit, als sie Herrn v. Jagow vorwirkt, die Tat als Mittäter Rapp's und Rüschke's begangen zu haben.“ Der Verteidiger beantragt Freispruch.

Für den Angeklagten v. Wangenheim sprach Justizrat Görres-Berlin. Er betonte, daß nicht der leiseste Beweis erbracht sei, daß Freiherr v. Wangenheim irgend einer Weise sich am Vorstadium des Unternehmens beteiligt habe. Es sei nicht zu bestreiten, daß sich die östliche Gewalt in Deutschland konzentriert hatte. Aber auf der anderen Seite müsse doch festgestellt werden, daß sich Rapp und Rüschke, wenn auch nur für ganz kurze Zeit, durchgelehrt hatten, und daß auch Freiherr v. Wangenheim glauben würde, daß die Durchsetzung erfolgt sei. Herr v. Wangenheim hat in reinster Vaterlandsliebe gehandelt. Justizrat Görres schloß seine Ausführungen mit den Worten: „Sehen Sie in Herrn v. Wangenheim einen Hochverräter! Sehen Sie diesen Mann, der ein Edelmann vom Scheitel bis zur Zelle ist, ein Edelmann in geistiger Beziehung, der seine ganze Kraft ein Menschenalter dem Volke geopfert hat, der ein Freund des Volkes ist. Hätten wir viele Männer, wie er es ist, stände es besser um Deutschland. Ich beantrage den Freispruch für meinen Klienten.“ Nun wurde die Verhandlung vertagt.

Kreditsbeihilfe der Landwirtschaft.

Steigerung der Erzeugung aus eigener Kraft.

Der in Berlin versammelte Reichsausschuß der deutschen Landwirtschaft berief über die Beteiligung der Landwirtschaft an der Kreditsbeihilfe für das Reich und sah einen Beschluss, in dem er ein umfassendes Produktionsprogramm aussißt, daß die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte im Inlande steigen und so das Reich von dem Bezug ausländischer Lebensmittel weniger abhängig machen soll. So sollen Milliarden gespart werden. Zu dem Beschluss heißt es:

Noch immer ist unsere Wirtschaft auf das unerträglichste belastet durch eine jährliche Lebensmittelpause für mehr als zwei Milliarden Goldmark. Diese reicht kaum aus, die Lebens- und Arbeitskraft des Volkes zu erhalten. Hier hat die geschlossene und gemeinsame Tätigkeit der deutschen Landwirtschaft einzusehen, um Rettung zu bringen. Der Reichsausschuß der deutschen Landwirtschaft ist überzeugt, daß außergewöhnliche Mittel und Maßnahmen die deutsche Landwirtschaft in stand setzen können, die zur Sicherstellung der Volkernährung erforderliche Steigerung der Erzeugung aus eigener Kraft herzuführen.

Dieses Hilfswerk ist aus sich selbst heraus aufzubauen und hierfür große Mittel aufzubringen, ist die deutsche Landwirtschaft bereit! Die Landwirtschaft als Ganzes steht für die Durchführung des Hilfswerkes ein.

Sie wird Einrichtungen treffen, die den einzelnen Land- und Ackerbau machen helfen. Die Durchführung des von ihr aufgestellten Arbeitshandlung ist nur möglich, wenn die Regierung die grundlegenden Voraussetzungen hierfür schafft: Tatsächliche Sicherung von Person und Eigentum, wirksamer Schutz des landwirtschaftlichen Betriebes gegen sündende Eingriffe, ausreichende und rechtzeitige Verfolgung der Landwirtschaft mit funktionsfähigem Dünger und anderen Produktionsmitteln — die bislangige Erzeugung von Düngemitteln reicht nicht aus; sie muß stark vermehrt werden — Maßnahmen zur Deckung des landwirtschaftlichen Arbeiterbedarfs.

Zur Verbesserung und Erleichterung der Nahrungs- und mittelversorgung wird die Landwirtschaft unmittelbare Verbindungen zwischen Erzeugern und Verbrauchern nach Möglichkeit fördern. Der Reichsausschuß der deutschen Landwirtschaft erwartet, daß die Reichsregierung über diesen Plan, dessen Ausgestaltung im einzelnen und über die Art der Durchführung mit ihm sofort in Verhandlungen eintrete.

Aenderung des preußischen Schießwaffengesetzes.

Zur Abwehr von Angriffen bei Flucht schwerer Verbrecher.

Der vielsprochene und angefeindete Erlass des ehemaligen sozialistischen Ministers Heinrich über das Recht der Polizeibeamten, im Dienst Schußwaffen zu gebrauchen, ist nunmehr, wie der jetzige ebenfalls sozialistische Minister des Innern Seevering mitteilte, einer Revision unterzogen worden. Minister Seevering hat folgende Neufassung der Schießwaffengesetze getroffen:

Die mit unterstellten Polizeieinsatzbeamten, Hilfspolizeieinsatzbeamten und Landsgereidebeamten dürfen von der Schußwaffe Gebrauch machen: a) zur Abwehr eines Angriffs oder einer Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben des Beamten oder der in seinem Schutz befindlichen Personen. Dieser Fall ist auch dann gegeben, wenn die Täter der mit den Worten „Waffen niedert, aber ich schieße“, „Hände hoch, aber ich schieße“ oder ähnlich zum Ausdruck gebrachte Aufforderung des Beamten, Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge niederlegen oder loszulassen, nicht sofort nachkommen oder die niedergelegten oder losgelassenen Waffen oder Werkzeuge wieder aufzunehmen sich anschließen. b) Zum Anholten von Personen, die sich der Feststellung, Festnahme und Festlegung seitens des Beamten durch die Flucht zu entziehen versuchen. Bei offiziell geringfügigen Verschulden, insbesondere politischen Charakters, darf indessen von der Schußwaffe zur Verhinderung von Fluchtversuchen nicht Gebrauch gemacht werden. Dem Gebrauch der Schußwaffe gegen flüchtende muß der Ruf „Halt, oder ich schieße“ oder „Hände hoch, oder ich schieße“ erfolglos vorangegangen sein. Der Ruf kann nötigenfalls durch zwei kurze hintereinander in die Lust abgegebene Schüsse erzeugt werden.

Dem Erlass sind die folgenden allgemeinen Richtlinien beigegeben:

- Der Gebrauch der Schußwaffe ist nur zulässig, wenn die Anwendung anderer Mittel offenbar nicht zum Ziele führen würde.
- In seinem Falle darf er weitergehen, als es zur Erreichung des geleglichen Zwecks erforderlich scheint.
- Gegen Kinder darf die Schußwaffe überhaupt nicht angewendet werden.
- Auf die Verhinderung von Gefahren ist unbedingt, insbesondere in bewegten Straßen und geschlossenen Räumen, insgesamt sorgfältige Bedacht zu nehmen.
- Personen sind unverzüglich darauf hinzuweisen, daß bei Fluchtversuch von der Schußwaffe Gebrauch gemacht werden kann.

Das Drama von Kleppeldorf.

Geschäftsreunde und Zeumundzeugen.

§ Hirschberg, 16. Dezember.

Um die Glaubwürdigkeit Wilhelm Grupen's, des Bruders des Angeklagten, entpann sich gestern noch ein kleiner Gespalt zwischen dem Vorstehenden und den Verteidigern. Wilhelm, der Mann, der nichts weiß, weiß auch nicht, wann und wo er zuerst von dem Verschwinden seiner Schwesterin gehört hat. Auch über Dinge geschäftlicher Natur kann er nur unsichere, zum Teil sehr verwirrte Auskunft geben. Aus allen diesen Gründen bleibt der Zeuge zunächst unverklärt. Heinrich Grupen, ein anderer Bruder des Angeklagten, hat von dem Verschwinden der Schwesterin nur durch die Zeugnisse gehört, da er als Schiffsübler in Niel lebt und mit der Familie des Bruders nur in sehr lockerer Verbindung stand.

Sehr interessant gestaltete sich die Vernehmung des folgenden Zeugen, eines echten, fernbauten holsteinischen Bauern aus Mehlbeck bei Ottenbüttel. An diesem Mann, der sich Hinrich Maack nennt, wollte Peter Grupen das Gut Kleppeldorf verkaufen, obwohl es ihm gar nicht gehörte. Es war schon alles zur Hälfte nach Schlesien vorbereitet, aber die Soche zerstörte sich, da die Ereignisse sich überstürzten. Hinrich Maack machte seine Angaben, eine fehlerhafte Weise und muß erst durch zwei andere Zeugen aus Mehlbeck, den Lehrer Wittmaack und den Kaufmann Wich, daran erinnert werden, daß er von dem in Aussicht stehenden Kaufauskunft mehrmals gesprochen hat. Auch Maack wurde unter Ausschaltung der Vereidigung vernommen.

Es kamen nun mehrere Zeumundzeugen an die Reihe: Lehrer, die Peter Grupen früher unterrichtet hatten, und Strafanwälte, die während der Voruntersuchung Gelegenheit gehabt hatten, ihn genauer zu beobachten. Sie alle stellten ihm recht günstige Zeugnisse aus. Die Lehrer rühmten seinen Fleiß — einer nannte ihn fleißig und ehrgeizig. Die Beamten erklärten, daß er sich im Gehängnis mutigst benommen, immer seine Unschuld beteuert und bisweilen geweint habe.

Auf Wunsch des Staatsanwalts wurde nun noch einmal die alte Frau Eckert angerufen, um sich über den Charakter der Ursula zu äußern. Sie wiederholte, was sie schon früher gesagt hatte, daß Ursel ein gutes und fröhliches Kind gewesen und nur in Zweck und Ottenbüttel manchmal traurig erschien sei.

Die Sachverständigen.

Es ist möglich, daß noch neue Zeugen vernommen werden; groß dürfte aber ihre Zahl auf keinen Fall sein. Vorläufig gilt die Zeugenvernehmung als abgeschlossen, und es beginnt die Vernehmung der Sachverständigen. Bürgermeister Scherf und Vierig suchten nachwährend, daß Grupen zur Zeit der Kleppeldorfer Bluttat über keine nennenswerten Mittel verfügt habe, die er sich im Gehängnis mutigst gehabt haben. Der bekannte Chemiker Dr. Neeserich-Berlin äußerte sich dann über die von ihm angestellten Schriftvergleiche. Er hält Ursulas Brief „An Grokmutter“ für echt, in einem anderen Brief Ursulas dagegen finde sich ein nachträglich eingefügtes Wort „taurige“ (Ursula), von dem nicht gesagt werden könne, ob es von dem Mädchen selbst eingeschrieben worden sei.

Für Erhaltung des Eigentums.

Man braucht nicht erst einen Blick in die sozialistischen Parteiprogramme zu werfen, die teils mit einiger Zurückhaltung den Grund und Boden der kapitalistischen Ausbeutung entzogen wissen wollen, teils mit eindeutiger Offenheit die Enteignung zunächst des Großgrundbesitzes fordern, um zu wissen, wohin nach den Wünschen der äußersten Linken die Reise gehen soll. Obendrein hat ja inzwischen die Weisheit Erzbergers, daß die Steuergegabe unter Umständen die schnellste Sozialisierung sei, unverkennbar viele gelehrte Schüler gefunden. Ob heute nun von der Erfassung der Goldwerte oder der Erfassung der Sachwerte gesprochen wird, die Fahrtrichtung bleibt dieselbe. Der Ernst der Lage wird leider gerade auf dem Lande vielfach noch nicht voll empfunden. Um so bezeichnender, daß gerade Kleinbauern, die am Webstuhl der Gesetzgebung mitzuwirken berufen sind, inzwischen warnend die Stimme erhoben haben. Es sind die kleinbäuerlichen Mitglieder des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates, die noch einmal die Gewissen der Verursachenden schärfen möchten. Sie lassen keinen Zweifel darüber, daß die sozialistische Politik auf die Enteignung des gesamten städtischen und ländlichen Grundbesitzes hinausläuft